

Brüssel, den 21. September 2005

Staatliche Beihilfen: Öffentliche Konsultation zu staatlichen Innovationsbeihilfen

Die Europäische Kommission hat eine Konsultation zum EU-Beihilferecht gestartet, um vor der Einführung neuer Vorschriften Stellungnahmen aller beteiligten Kreise zu einer besseren Regelung für innovationsfördernde Vorhaben einzuholen. Die Verbesserungsvorschläge beziehen sich auf die staatliche Innovationsförderung, Kriterien für eine effizientere Ausrichtung staatlicher Beihilfen, klarere Vorschriften zur Erhöhung der Rechtssicherheit und eine Vereinfachung des Rechtsrahmens. Geplant sind Fördermaßnahmen für innovative neue Unternehmen und Risikokapitalbeteiligungen, für Innovationsmittler, für die Ausbildung und Mobilität von Spitzenkräften einschließlich Ausleihe von Hochschulpersonal an KMU, für Kompetenzzentren und Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse sowie die Aufnahme des Innovationskriteriums in die bestehende Regelung für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen (FuE).

„Wirksamer Wettbewerb ist zwar das beste Mittel, um Innovation und Wettbewerbsfähigkeit in Europa zu stärken, aber auch staatliche Beihilfen können hierzu einen sehr nützlichen Beitrag leisten“, so Wettbewerbskommissarin Neelie Kroes. „In diesem Konsultationspapier entwickelt die Kommission erstmals konkrete Vorstellungen, wie staatliche Beihilfen zur Innovationsförderung eingesetzt werden können. Dabei kommt auch der im Aktionsplan ‚Staatliche Beihilfen‘ erläuterte differenzierte wirtschaftliche Ansatz zum ersten Mal konkret zur Anwendung.“

Die Barroso-Kommission hat im Zuge der Neubelebung der Lissabon-Strategie im Februar 2005 (siehe [IP/05/130](#)) die Notwendigkeit für die Mitgliedstaaten unterstrichen, mehr und bessere Arbeitsplätze in einem dynamischeren, innovativeren und attraktiveren Europa zu schaffen. Nur so kann die europäische Wirtschaft gestärkt und das europäische Sozial- und Umweltmodell erhalten und gepflegt werden. Innovation spielt hier eine entscheidende Rolle. Die Situation ist zwar von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat ebenso wie von Sektor zu Sektor sehr unterschiedlich, aber insgesamt ist das Innovationsniveau in der EU gegenwärtig nicht ausreichend, um genügend Wachstum und Beschäftigung hervorzubringen.

In der Mitteilung zu staatlichen Innovationsbeihilfen werden konkrete Maßnahmen vorgestellt, für die im Wege neuer Ex-ante-Vorschriften eine staatliche Förderung genehmigt werden könnte. Auf der Grundlage der Konsultationsergebnisse sollen neue Vorschriften in das bestehende Beihilferecht aufgenommen werden. Mit Hilfe dieser Vorschriften werden die Mitgliedstaaten Innovationsbeihilfen nicht nur schneller genehmigen, sondern öffentliche Mittel auch effizienter einsetzen können. Gleichzeitig macht die Kommission in ihrem Konsultationspapier unmissverständlich klar, dass staatliche Beihilfen kein Allheilmittel sind, um die Wettbewerbs- und Innovationsprobleme in Europa zu lösen. Damit sich Unternehmen auf Innovation einlassen, ist zuallererst ein wirksamer Wettbewerb erforderlich. Wettbewerb schafft für Unternehmen einen natürlichen Anreiz, neue Ideen und neue Produkte hervorzubringen.

Er bringt sie dazu, sich auf Veränderungen einzustellen und straft jene ab, die in ihren alten Gewohnheiten verharren oder der Entwicklung hinterherhinken. Die Erhaltung des Wettbewerbs als Innovationsmotor ist mindestens ebenso wichtig wie staatliche Förderung.

Entsprechend dem im Aktionsplan 'Staatliche Beihilfen' (Juni 2005) entwickelten differenzierten wirtschaftlichen Ansatz (siehe [IP/05/680](#) und [MEMO/05/195](#)) werden in der Mitteilung zu staatlichen Innovationsbeihilfen klare Anweisungen für die Ausgestaltung staatlicher Innovationsbeihilfen formuliert. Danach sind staatliche Beihilfen unter folgenden Voraussetzungen grundsätzlich genehmigungsfähig:

- 1) Die Beihilfe muss auf ein konkretes Marktversagen ausgerichtet sein.
- 2) Die Beihilfe muss zur Korrektur des Marktversagens am besten geeignet sein (*dies ist nicht immer der Fall – mitunter können strukturpolitische oder gesetzgeberische Maßnahmen besser geeignet sein*).
- 3) Von der Beihilfe muss ein Anreizeffekt für weitere innovative Tätigkeiten ausgehen, und sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit ihr verfolgten Ziel stehen.
- 4) Die Wettbewerbsstörungen müssen sich in Grenzen halten.

Die Kommission zeigt in ihrer Mitteilung Marktdefizite auf, die einem optimalen Innovationsniveau entgegenstehen, und führt aus, wie sich Innovationsreize mit Hilfe staatlicher Förderung beeinflussen lassen. Hiervon ausgehend wird vorgeschlagen, eine staatliche Förderung für innovationsbezogene Tätigkeiten folgender Art zuzulassen:

- a) Maßnahmen, die die Risiko- und Experimentierfreudigkeit fördern und die Kluft zwischen Wissensstand und Markt überbrücken helfen, und
- b) Maßnahmen, die das allgemeine unternehmerische Umfeld für Innovationen verbessern.

Anschließend werden sechs konkrete Vorschläge erörtert, wie innovative Tätigkeiten durch staatliche Beihilfen gefördert werden könnten:

- 1) Förderung der Gründung und Expansion neuer innovativer Unternehmen (durch Steuervergünstigungen und Subventionen)
- 2) flexiblere Regelung für Risikokapital-Beihilfen
- 3) Ausweitung der FuE-Beihilfenregelung und Genehmigung staatlicher Beihilfen an KMU, die innovativ tätig sind (z. B. für zur kommerziellen Verwendung geeignete Prototypen, technologisches Design oder Durchführbarkeitsstudien)
- 4) Fördermittel für KMU für die Inanspruchnahme von Innovationsmittlern
- 5) Fördermittel für KMU für die Einstellung hochqualifizierter Forscher und Ingenieure sowie für den Personalaustausch mit Hochschulen und Großunternehmen
- 6) Förderung der Entwicklung von Kompetenzzentren durch Zusammenarbeit und Clusterbildung sowie von Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse.

Weitere Informationen siehe [MEMO/05/333](#).

Der volle Wortlaut der Mitteilung ist abrufbar unter:

http://europa.eu.int/comm/competition/state_aid/others/action_plan/.

Die Stellungnahmen sind mit dem Vermerk Konsultation „Staatliche Innovationsbeihilfen“ per E-Mail zu richten an STATEAIDGREFFE@CEC.EU.INT oder auf dem Postweg an die GD Wettbewerb, Geschäftsstelle Staatliche Beihilfen, SPA 3, Büro 6/5, B-1049 Brüssel, Belgien.